

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/5351

**Stellungnahme des VCI**

**zum**

**Verordnungsvorschlag  
der Europäischen Kommission:**

**„Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung  
chemischer Stoffe“ (REACH)**

**KOM(2003)644 endgültig**

**vom 29.10.2003**

**Zusammenfassung – *Executive Summary***

**19.12.2003**

## Zusammenfassung – *Executive Summary*

Der VCI unterstützt die grundsätzlichen politischen Ziele, welche die EU-Kommission in ihrem Weißbuch zur Neugestaltung der EU-Chemikalienpolitik im Februar 2001 dargelegt hat. Der VCI steht nach wie vor zu den seit dem März 2002 vereinbarten gemeinsamen Positionen mit der Bundesregierung und der IG BCE.

Als Schlüsselbranche mit einer enormen Vielfalt spezieller, innovativer Produkte hat die deutsche chemische Industrie eine herausragende Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Europa. Sie ist von den vorgeschlagenen Neuregelungen in besonderem Maße betroffen. Der VCI nimmt deshalb zu dem am 29. Oktober 2003 von der Europäischen Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung:

### Im Einzelnen weist der Vorschlag die folgenden gravierenden Mängel auf:

- Struktur und Umfang entsprechen dem Entwurf vom 16. Mai 2003. Eine grundlegende Neukonzeption hat nicht stattgefunden. Trotz der erfolgten Verbesserungen sind die Anforderungen immer noch überaus **komplex, bürokratisch und aufwändig**. Dies betrifft vor allem die Datenanforderungen bei der Registrierung, das Bewertungsverfahren, die Vorregistrierung, die verschiedenen Voranfragepflichten und parallel bestehende Meldepflichten.
- Der **Geltungsbereich** ist nach wie vor zu umfangreich. Er erfasst auch bereits anderweitig geregelte Stoff- und Produktgruppen wie z. B. Biozide, Kosmetika, Medizinprodukte, Pflanzenschutzmittel und Lebensmittel. Der Vorschlag führt zu Doppelregelungen, Rechtsunsicherheiten sowie Konkurrenz- und Auslegungsproblemen mit anderen Vorschriften, z. B. Arbeitsschutz- und Transportvorschriften.
- Bei der **Registrierung** werden auch Daten verlangt, die nicht zu einer Verbesserung der Sicherheit bei der Anwendung chemischer Stoffe beitragen. Die Datenanforderungen beziehen sich nämlich überwiegend auf die produzierten/importierten Mengen, ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Exposition. Bereits bestehende risikomindernde Sicherheitsmaßnahmen werden nicht ausreichend berücksichtigt.
- Die Erfüllung der Anforderungen des **Registrierverfahrens** ist nach wie vor **zu zeitaufwändig**. So erfordert die Erstellung der umfangreichen Unterlagen einen Vorlauf von 5 – 12 Monaten. Dies führt zu Beeinträchtigungen der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie sowie der Anwender.
- Die **obligatorische Registrierung aller Inhaltsstoffe** und ihrer Mengen in importierten Zubereitungen ist nicht praktikabel, da dem Importeur die genaue Zusammensetzung der Zubereitung auf Grund des Rezepturschutzes in der Regel nicht bekannt gegeben wird.
- Hohe **Registrierkosten** setzen falsche Selektionsanreize: Zahlreiche Stoffe für die vom Markt geforderten Speziallösungen werden die Kosten wirtschaftlich nicht tragen können. Das betrifft voraussichtlich ca. 20 – 40 % aller Stoffe im Bereich unterhalb 100 t/a. Die Produktion dieser Stoffe wird daher eingestellt werden. Dadurch werden Stoffe mit einem ungünstigen Verhältnis von Registrierkosten zum Ertrag

vom Markt genommen, nicht aber Stoffe mit hohem Risiko. Für die nachgeschalteten Anwender werden wichtige Rohstoffe nicht mehr verfügbar sein.

- Die **Übergangsfristen für Altstoffe** bei der Registrierung sind an die Bedingung geknüpft, dass in den 15 Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung eine Produktion in der bzw. ein Import in die EU stattgefunden haben muss. Dies führt zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für die europäische Chemieindustrie und zahlreiche nachgeschaltete Anwender.
- Der Stoffsicherheitsbericht und die zugehörige Risikobewertung beziehen sich auf **spezifische Verwendungen** statt auf Expositions- und Verwendungskategorien. Letztere würden den Aufwand und die Komplexität für alle Beteiligten in der Wertschöpfungskette wesentlich verringern.
- Die **kostenlose Weitergabe aller Tierversuchsdaten** nach 10 Jahren durch die Agentur greift unverhältnismäßig in bestehende Eigentumsrechte ein. Ein Kosten- und Zeitausgleich, unabhängig vom Alter der Tierversuchsdaten, ist einzurichten.
- Die **Bewertung** ist nach wie vor ein dezentrales Verfahren unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten mit einem komplizierten Entscheidungsmechanismus auf EU-Ebene. Die zentrale Funktion der Agentur bei der Bearbeitung und den zu treffenden Entscheidungen muss weiter gestärkt werden. Darüber hinaus können alle registrierten Stoffe (auch unterhalb 100 t/a) bewertet werden. Die Folge ist eine übermäßige Belastung des Systems.
- In das **Zulassungsverfahren** können **weitere Stoffe und Stoffgruppen ohne klare wissenschaftliche Kriterien** einbezogen werden. Dies führt zu einer Überlastung des Systems und zu Rechtsunsicherheiten.
- Der **Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen** ist hinsichtlich der verschiedenen, im Vorschlag vorgesehenen Informationspflichten zu verbessern. Auch nicht von vornherein als vertraulich eingestufte Informationen müssen im Einzelfall als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden können.
- Der Schutz der Zusammensetzung von Rezepturen ist noch nicht ausreichend gewährleistet. Rezepturen sind ein wesentlicher Teil des Know-hows der Zubereitungen herstellenden Industrien, deren Preisgabe zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führt.
- Die vorgesehenen **Anhörungs- und Einspruchsrechte** müssen auf die im Komitologieverfahren zu treffenden Entscheidungen bei Bewertung, Zulassung und Beschränkung ausgedehnt werden.
- Nach der **Århus-Konvention** stehen Umweltverbänden Widerspruchs- und Überprüfungsrechte auch gegenüber Behördenentscheidungen im REACH-System zu. Von diesen Entscheidungen unmittelbar betroffene Unternehmen müssen hier gleiche Rechte haben.

**Der Vorschlag weist folgende Verbesserungen gegenüber dem Internetkonsultationsdokument vom 16.05.2003 auf, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren erhalten bleiben müssen:**

- In der **Lieferkette** sind nur noch erweiterte Sicherheitsdatenblätter weiterzugeben. Bei Zubereitungen besteht die Möglichkeit, ein Sicherheitsdatenblatt für die gesamte Zubereitung zu erstellen statt für jeden einzelnen Inhaltsstoff.
- Die Verpflichtung, **Stoffsicherheitsberichte** zu erstellen, besteht nur noch für registrierpflichtige Stoffe oberhalb 10 t/a. Für Zwischenprodukte müssen keine Stoffsicherheitsberichte erstellt werden. Stoffsicherheitsberichte sind jetzt Bestandteil der Registrierunterlagen
- Der administrative Ablauf des **Registrierverfahrens** wurde vereinfacht. Die Agentur entscheidet jetzt direkt (d. h. ohne Einschaltung der nationalen Behörden) über die Registrierung. Die Anforderungen für Testdaten im Bereich 1-10 t/a wurden deutlich reduziert.
- **Polymere** sind vollständig von der Registrierpflicht ausgenommen.
- Die Erleichterungen für **Zwischenprodukte** gelten jetzt unabhängig von der Zahl der belieferten Standorte.
- Die Übergangsregelungen für **Phase-in-Stoffe** wurden verbessert. Die Voraussetzung einer Produktion in der EU oder eines Importes in die EU ist nicht mehr an den spezifischen Hersteller / Importeur geknüpft und bezieht sich auf die letzten 15 Jahre vor Inkrafttreten von REACH.
- Die **Agentur** hat jetzt Entscheidungskompetenz bei Registrierung, Bewertung, Datenteilung und dem Zugang Dritter zu Informationen. Gegen diese Entscheidungen sind **Widerspruchs- und Klagerechte** explizit vorgesehen. In der Agentur wird eine unabhängige Widerspruchskammer geschaffen.
- Der **Schutz von Geschäftsgeheimnissen** ist verbessert. Die Verpflichtung der Agentur, nicht vertrauliche Informationen aktiv zu veröffentlichen, wurde eingeschränkt: Manche Informationen werden nur noch auf Antrag zugänglich gemacht, vorausgesetzt sie stellen kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar. Bestimmte Informationen sind von vornherein als vertraulich geschützt, u. a. Informationen über Kunden-/Lieferantenbeziehungen.
- Das **nationale Zulassungsverfahren** ist entfallen.

Die Verbesserungen beheben zumindest einige große Mängel des Internetkonsultationsdokumentes vom 16.05.2003. Dies reicht aber nicht aus, das REACH-System praktikabel und kosteneffizient zu machen und so zu gestalten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie nicht beeinträchtigt wird.

Die Belastungen durch den endgültigen Kommissionsvorschlag sind weiterhin erheblich. Sie liegen trotz der zwischenzeitlich erzielten Verbesserungen noch deutlich über den Vorgaben des Weißbuchs der EU-Kommission vom 27. Februar 2001. Die Ziele, die die EU-Kommission dort dargelegt hatte, insbesondere die Wahrung und Verbesserung der

Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie, werden nicht erreicht. Deshalb widerspricht der Kommissionsvorschlag der Lissabon-Strategie der EU.

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen, insbesondere auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, Wirtschaftswachstum, Arbeitsplätze und Innovationen müssen sorgfältig von unabhängiger Seite untersucht werden, bevor der Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren abschließend behandelt wird. Die Ergebnisse der Folgenabschätzung müssen im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt und gegebenenfalls zu entsprechenden Änderungen des Vorschlags führen. Die bisher von der EU-Kommission vorgelegten Untersuchungen sind als erste Beiträge zu begrüßen, reichen aber für die notwendige sorgfältige Folgenabschätzung nicht aus.

Das REACH-System muss noch hinsichtlich seiner Funktionsfähigkeit und Effizienz der Verfahrensabläufe bei Unternehmen und Behörden untersucht und erprobt werden. Diese Überprüfung sollte in Pilotprojekten, gemeinsam mit der Kommission, nationalen Behörden und betroffenen Unternehmen durchgeführt werden.